

RESOLUTION 56/142

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/582, Ziffer 17)²³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von).

56/142. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²³⁸, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²³⁹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴²,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴³,

mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die rasche Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 56/143

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁴⁴.

²³⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁹ Resolution 217 A (III).

²⁴⁰ Resolution 1514 (XV).

²⁴¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴² Siehe Resolution 50/6.

²⁴³ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/143. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁵, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁶, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁴⁷ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auflegte, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

ferner unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollen, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁸, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollen, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollen, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannte, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden soll,

mit Genugtuung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nicht-staatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁴⁹;

2. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass die einzelstaatlichen Rechtssysteme sicherstellen sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie die erforderliche soziale und medizinische Rehabilitation erhalten;

3. *erinnert* an die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁵⁰ und legt den Regierungen eindringlich nahe, diese Grundsätze als ein nützliches Hilfsmittel bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter zu betrachten;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass mittlerweile 126 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

²⁴⁵ Resolution 217 A (III).

²⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁷ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ Resolution 39/46, Anlage.

²⁵⁰ Resolution 55/89, Anlage.

6. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Vertragsstaaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

9. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausführung und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

12. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses²⁵¹;

13. *nimmt Kenntnis* von der Anzahl der Berichte und Mitteilungen, die der Ausschuss noch nicht behandelt hat, und beschließt in diesem Zusammenhang, den Ausschuss zur Einsetzung einer vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe zu ermächtigen, die aus vier seiner Mitglieder besteht und in der Woche vor einer Ausschusstagung für jeweils fünf Tage zusammentritt, und bittet den Ausschuss, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

14. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diese Zwecke bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *begrüßt* die von der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erzielten Fortschritte und fordert die Arbeitsgruppe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, damit er der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden kann;

17. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter²⁵², in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

19. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

20. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusam-

²⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/56/44).

²⁵² Siehe A/56/156.

menzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle notwendigen von ihm erbetenen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf die dringenden Appelle des Sonderberichterstatters zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

21. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seine Berichte Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

23. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

24. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

25. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein,

den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

29. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 56/144

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.1, Ziffer 24)²⁵³.

²⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Venezuela und Zypern.